

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 721 - 722

*Bolze, A., Reichsgerichtsrath: Der Entwurf einer
Patentnovelle*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die kleine Schrift enthält mehr, als man nach ihrem Umfange (28 Seiten) erwarten möchte. Die Frage, ob demjenigen, welcher eine Erfindung macht, das Erfinderrecht auch dann zusteht, wenn er die Arbeiten, auf Grund welcher die Erfindung gemacht ist, kraft Auftrages oder im Dienstverhältnisse eines Andern vorgenommen hat, gehört zu den sehr bestrittenen und von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich entschiedenen. Wir halten es für ein Verdienst des Verfassers, daß er die einzelnen Fälle, welche eine verschiedene Beantwortung der Frage erheischen, sorgfältig trennt, und in klarer, verständlicher Weise seine Entscheidung trifft. Mag man auch nicht in allen Beziehungen mit seiner Ansicht übereinstimmen, und z. B. die Anwendung der Grundsätze von der negotiorum gestio bei Angestellten nicht unbedingt billigen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Arbeit zur Klärung der Streitfrage entschieden beiträgt.

Rassow.

41.

Der Entwurf einer Patentnovelle. Besprochen von A. Bolze, Reichsgerichtsrath. Leipzig 1890. Rößberg'sche Buchh. (M. 4,—).

Die auf reifer Erfahrung ruhenden und wohldurchdachten Ausführungen und Rathschläge dieser Schrift sind durch den inzwischen erfolgten Abschluß der Novelle zum Patentgesetz vom 7. April 1891 keineswegs überholt. Sie behält durch die Gediegenheit ihres Inhalts einen dauernden Werth, sei es für die Auslegung und Anwendung, sei es für die Beurtheilung des geltenden Gesetzes, wozu der Verf. in der Fortsetzung von Wengler's Archiv Bd. I S. 240—248 einen werthvollen Nachtrag gegeben hat. Von ihren entscheidenden Vorschlägen hat nur einer — die im fünften Kapitel behandelte Klage auf Ertheilung des Patents — bei der Kommission des Reichstags insoweit Aufnahme gefunden, als die Entscheidung im Beschwerdeverfahren wegen gewährter oder versagter Patentertheilung nur nach mündlich kontradiktorischer Verhandlung erfolgen kann, wenn eine solche Verhandlung nicht schon im Anmeldeverfahren nach dem Ermessen des Patentamts stattgefunden hat (§§ 25. 26 d. Ges. v. 7. 4. 91). Bis auf diese Möglichkeit einer Ausnahme dürfte die Konstruktion des Gesetzes, zumal da die Beschwerde wie die Nichtigkeitsabtheilung des Patentamts aus zwei rechtskundigen neben drei technischen Mitgliedern besteht, zweckmäßiger und auch den Grundlagen des deutschen Patentrechts mehr entsprechend sein als eine förmliche Patentertheilungsklage, welche auf die vom Verf. allerdings angenommene Voraussetzung eines Erfinderrechts unabhängig von der Anmeldung zurückführt. — Ungeachtet der erschöpfenden auf eine Reihe von Beispielen gegründeten Darlegung im ersten Kapitel (S. 1—65) der Schrift haben die gesetzgebenden Faktoren die Bestimmung des Entwurfs angenommen, nach welcher die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Patentfähigkeit nur binnen fünf Jahren seit dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung zulässig ist (§ 28 d. Ges. v. 7. 4. 91) und nur gegen die bei Erlaß des Gesetzes schon be-

stehenden Patente mindestens noch bis zum 1. Oktober 1894 statthaft bleibt. Mit diesem Zeitpunkt also werden wir, wie der Verf. in Wengler's Archiv S. 248 bemerkt, „unanfechtbare Patente haben, und mancher Inhaber eines solchen Patenten wird nicht ermangeln, die ihm dadurch verliehene Macht zur Geltung zu bringen“. — Im vierten Kapitel (S. 129—158) hatte der Verf. entgegen der in den Motiven der Novelle ausgesprochenen Meinung, mit dem in § 3 d. Pat.Ges. aufgenommenen, die theilweise Identität eines später nachgesuchten mit einem früher erteilten Patente betreffenden Zusätze auch die Abhängigkeitspatente zu treffen, den begrifflichen Unterschied dieser beiden Verhältnisse ebenso anschaulich wie scharf dargelegt. Gleichwohl hat auch die Kommission des Reichstags an der Meinung der Motive festgehalten, ohne deren Absicht in der Fassung des Gesetzes irgend zum Ausdruck zu bringen. Der Verf. bemerkt dazu in Wengler's Archiv S. 241 ff.: „Der Vorbehalt der Abhängigkeit, den das Patentamt ausspricht, soll für die Tragweite des Patents ebenso maßgebend sein, wie sonstige Beschränkungen, welche das Amt dem Inhalt der Anmeldung gegenüber festgestellt hat. Umgekehrt soll das Nichtvorhandensein eines solchen Vorbehalts bis zur etwaigen Einschränkung des Patents ein Nichtigkeitsverfahren den Patentinhaber gegen das Ausbeutungsrecht eines älteren Patents schützen. Ich ziehe in Zweifel, ob die gerichtliche Praxis hierin der Auffassung der Kommission folgen wird. Gegenstand der Beschlußfassung der patentertheilenden Behörde ist ausschließlich das Patent, welches erteilt wird, niemals ein Patent, welches bereits erteilt ist. Es fehlt in dem ganzen Gesetz an einer Bestimmung, welche einer patentertheilenden Abtheilung des Patentamts die Befugniß zuspricht, den Umfang eines bereits erteilten Patents zu erweitern oder einzuschränken. Das Gesetz enthält auch keine Bestimmung darüber, daß die Abhängigkeit im Nichtigkeitsverfahren ausgesprochen werden könnte. Die Abhängigkeit ist etwas ganz Anderes als theilweise Nichtigkeit. — Auch der Gesetzgeber steht unter der Herrschaft des den Menschen nun einmal beschränkenden Gesetzes, daß sich Zwecke nicht ohne Anwendung der passenden Mittel erreichen lassen. Bei dem Suchen nach solchen Mitteln würde man aber auf die schwer überwindlichen Schwierigkeiten gestoßen sein, welche sich (der Erreichung des Zwecks) entgegenstellen. Auch hier gilt der Satz: „Die Aufzeichnung des Problems ist noch nicht die Erfindung“. — Die im zweiten und dritten Kapitel der Schrift (S. 66—128), — von einem Falle ausgehend, in welchem binnen neun Jahren in Folge gerügter Patentverletzung zwanzig Urtheile und Entscheidungen ergingen, ohne daß der in Wirklichkeit Verletzte zum Ziel kam — behandelte Frage einer Vereinfachung des Patentschutzes hat auch die Reichstagskommission in Angriff zu nehmen gescheut. Uebrigens würde die vom Verf. befürwortete Verweisung des Urtheils über die Nichtigkeit des Patents an das Civilgericht mit der Grundlage des deutschen Patentrechts kaum vereinbar sein. Ist die Ertheilung des Patents ein Verwaltungsakt, so kann er nur durch eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.